



Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Datum: 18.03.2010

Seite 1 von 9

Rheinisch-Bergischer Kreis

Der Landrat

Abt. Wasser- und Abfallwirtschaft

Am Rübezahlwald 7

51469 Bergisch Gladbach

Aktenzeichen:

52-2 (7.5)- Th

Auskunft erteilt:

Herr Thome

hans-erich.thome@bez.reg-koeln.nrw.de

Zimmer: K 226

Telefon: (0221) 147 - 4681

Fax: (0221) 147 - 3185

Deponie Lüderich

Beteiligung Träger öffentlicher Belange im Planfeststellungsverfahren

Ihr Schreiben vom 18.01.2010, Az. 66.60-36-0001-10

Anlagen: 1 Ordner Antragsunterlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 18.01.2010 baten Sie die Bezirksregierung Köln im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei dem o.g. Planfeststellungsverfahren nach § 31 Abs. 2 des Kreislaufwirtschafts-/Abfallgesetzes, im folgenden KrW-/AbfG genannt, um Stellungnahme.

Der Bergische Abfallwirtschaftsverband (BAV) plant die Einrichtung eines neuen Deponieabschnittes der Deponieklasse I (**DK I**) mit ca. **7,1 ha** auf einem bestehenden Areal der Deponie „Lüderich“, die in der Deponieklasse 0 (**DK 0**) klassifiziert und planfestgestellt wurde.

Die beabsichtigte Änderung soll über ein Planfeststellungsverfahren zugelassen werden.

Die Antragsunterlagen wurden von mir unter nachfolgend genannten Rechtsgebieten geprüft:

Zeughausstraße 2-10,
50667 Köln

DB bis Köln Hbf,
U-Bahn 3,4,5,16,18
bis Appellhofplatz

Telefonische Sprechzeiten:

mo. - do.: 8:30 - 15:00 Uhr

Besuchertag:

donnerstags: 8:30 - 15:00 Uhr
(weitere Termine nach Vereinbarung)

Landeskasse Köln:

Dt. Bundesbank, Filiale Köln
BLZ 370 000 00,
Kontonummer 370 015 20
WestLB, Düsseldorf
BLZ 300 500 00,
Kontonummer 965 60

Hauptsitz:

Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln
Telefon: (0221) 147 - 0
Fax: (0221) 147 - 3185

poststelle@brk.nrw.de

www.bezreg-koeln.nrw.de



1. Raumplanung:

Raumordnerische Beurteilung:

Die Planfeststellung einer Deponie nach § 31 KrW-/AbfG darf das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigen (§ 32 KrW/AbfG Abs. 1 Nr.1), demnach sind auch die Ziele der Raumordnung zu beachten. (§ 10 Abs. 4 Nr. 5 KrW/AbfG).

Die raumordnerischen Vorgaben für die Deponieplanung ergeben sich im wesentlichen aus den Zielen und Grundsätzen des Regionalplans Köln. Im Kapitel D 2.3 wird als regionalplanerisches Ziel bestimmt, dass **regional bedeutsame** Abfalldeponien im Regionalplan dazustellen sind. Darüber hinaus ist festgelegt, dass **außerhalb dieser zeichnerisch dargestellten Standortbereiche regional bedeutsame Abfalldeponien nicht zuzulassen sind.**

Für den geplanten Deponiestandort gibt der Regionalplan Köln, TA Köln, eine solche Standortfestlegung nicht vor. Der in Rede stehende Bereich ist hingegen als Freiraum „Wald“ mit der Funktion eines Bereiches zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung BSLE dargestellt. Zur Umsetzung des Vorhabens bedarf es demnach vorab einer Änderung des Regionalplans nach § 20 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG), die zu einer Darstellung „Deponie“ am geplanten Standort führt.

Für die in der Raumordnungsverordnung (RoV) zum Raumordnungsgesetz (ROG) aufgeführten Vorhaben, die nicht in der RoV zum LPIG aufgeführt wurden, ist nach landesrechtlichen Vorgaben, statt eines Raumordnungsverfahrens, ein Regionalplanänderungsverfahren durchzuführen. Das gilt auch für Abfalldeponien.

Bei den Vorhaben und Maßnahmen, die in der RoV zum ROG aufgeführt wurden (u.a. Deponien § 1 Nr. 4 RoV), ist im Regelfall von einer Raumbedeutsamkeit und überörtlichen Bedeutung auszugehen. Nach § 3 Abs. 1 ROG sind raumbedeutende Vorhaben dadurch gekennzeich-



net, dass sie Raum in Anspruch nehmen oder die räumliche Entwicklung bzw. Funktion eines Gebietes beeinflussen.

Datum: 18.03.2010
Seite 3 von 9

Als Kriterium zur Beurteilung der Raumbedeutsamkeit ist zunächst die Raumbeanspruchung, d.h. die flächenmäßige Ausdehnung des Vorhabens, zu prüfen. Der Regionalplan Köln und die Plan-VO zum LPIG geben dazu als Regelvermutung eine regionalplanerische Darstellungsschwelle von ca. 10 ha vor. Dabei sind auch Kumulationswirkungen am Standort zu berücksichtigen. Für die vorgelegte Deponieplanung in Overath - Lüderich bedeutet dies, dass der geplante Deponieabschnitt DK I und der bereits bestehende Deponiebereich DK 0 in ihrer räumlichen Wirkung gemeinsam bewertet werden.

Neben der Raumbeanspruchung ist die Raumbeeinflussung zu beurteilen. Ein maßgebendes Kriterium ist dabei die zu erwartende Umweltwirkung des Vorhabens. Dem geplanten Deponieabschnitt DK I kommt eine besondere Umweltrelevanz zu, da die UVP-Prüfpflichtigkeit unzweifelhaft besteht.

Der geplanten Deponie ist zudem eine überörtliche Bedeutung zuzuschreiben. Das Einzugsgebiet, aus dem die abzulagernden Stoffe angeliefert werden, erstreckt sich über die Gemeinde- und Kreisgrenze.

Die Raum- und Regionalbedeutsamkeit des geplanten Deponieabschnittes in Overath-Lüderich ist damit gegeben.

Die vorgelegte Deponieplanung entspricht daher nicht den Zielen der Raumordnung und der Landesplanung.



2. Abwasserentsorgung

Für die in den Antragsunterlagen angedachte alternative Deponiesickerwasserentsorgung zur Sickerwasserreinigungsanlage der Deponie Leppe - siehe Fließbild im Erläuterungsbericht S. 26/41- ist folgendes zu beachten:

Diese Anlage ist derzeit **nicht** in der Lage, die hierdurch zusätzlich anfallenden Abwässer stofflich und hydraulisch mit aufzunehmen und nach dem Stand der Technik mit zu reinigen.

An dieser Stelle möchte ich auch nochmals auf die gesetzliche Regelung zur Abwasserbeseitigungspflicht verweisen. Hierbei besteht grundsätzlich erst einmal eine verpflichtende Übernahme des Abwassers durch die ansässige Kommune. Erst wenn alle machbaren, insbesondere technischen Möglichkeiten der Abwasserbehandlung - was auch Vorbehandlung bedeutet - nicht durchführbar sind, kann unter Abwägung der wasserwirtschaftlichen Bedeutung über andere Alternativen diskutiert werden.

Hierzu wurde im Antrag nur eine optionale Betrachtung durchgeführt. Eine abschließende Betrachtung über eine für die Deponie geeignete Vorbehandlung bzw. genehmigungsfähige Einleitung in das örtliche Kanalnetz wurde nicht gemacht. Eine abschließende Entscheidung ist somit zur Zeit nicht möglich.



3. Bauleitplanung

In diesem Unterpunkt sei darauf hingewiesen, dass der Abstand zwischen der beantragten Deponierungsgrenze und der nächsten Wohnbebauung lt. Lageplan GP 5 ca. 200m beträgt. Für Oberirdische Deponien für Inert- und Mineralstoffe sieht der Abstandserlass des Ministeriums für Umwelt- und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW vom 06.06.2007 in der Abstandsklasse V (Nr. 144) einen Abstand von ≥ 300 m vor. Die in der Abstandsliste aufgeführten Abstände sind insbesondere zur Anwendung bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Sinne des § 50 BImSchG bestimmt.

4. Natur- und Landschaftsschutz

Im Rahmen des ursprünglichen Verfahrens wurde bereits eine sehr kritische Standortdiskussion für die Deponie geführt, da hiermit in die landschaftsbildwirksame Topographie und Bewaldung eingegriffen wurde.

Als demgegenüber überwiegend öffentlicher Belang wurde entgegengehalten, dass für den geogen belasteten Bodenaushub nur ein Deponiestandort in einem Raum infrage kommt, der bereits ebenfalls die natürlichen Vorbelastungen des Bodens besitzt.

Nach dieser grundsätzlichen Standortentscheidung wurden in einem sehr intensiven Planungsprozess Detailplanungen entwickelt, um diese erhebliche Landschaftsbeeinträchtigung zumindest zu mindern und zu kompensieren. Sowohl die Kubatur und Oberflächenausformung als auch die Rekultivierung durch Bewaldung wurden entsprechend mehrfach verändert und optimiert.

Vor diesem Hintergrund sehe ich eine Wiederbewaldung als bedeutsam und im Rahmen des damaligen Zulassungsverfahrens von entscheidungserheblichem Gewicht bei der Gesamtabwägung für die Zulassungsfähigkeit der Deponie.

Sollte sich diese damalige Grundlage mit der neuen Planung so verändern, dass durch zusätzliche Abdichtungserfordernisse (Oberflächenabdichtung) keine Wiederbegrünung durch Wald erreichen läßt, bestehen daher grundsätzliche Bedenken gegenüber der Planänderung.



5. Abfallwirtschaft

Der Bergische - Abfallwirtschaftsverband (BAV) beantragt, die Erdaushub Deponie Overarth-Lüderich auf einem **Teilbereich von 7,1 ha** zur Ablagerung von DK I Abfällen zu erweitern und diesen Bereich entsprechend zu ertüchtigen. Die Planung sieht hier die zukünftige **Ablagerung von ca. 950.000 m³ DK 1** Abfällen vor.

Eine Ablagerung gefährlicher Abfälle ist nicht geplant.

Die Investitionskosten sind mit 7,6 Mio € angegeben. Die Ablagerung soll mit der im bereits bestehenden Genehmigungsbescheid genannten Befristung am **31.12.2019 enden**.

Der Antragsteller begründet die Erweiterung wie folgt: (siehe Erläuterungsbericht Seite 11/42 Nr. 3)

„ Da auf der Zentraldeponie Leppe mit Ablauf des 15.07.2009 die abfallrechtliche Genehmigung zur Ablagerung von DK 1 Abfällen zur Beseitigung ausgelaufen ist und im Abfallwirtschaftsplan der BR Köln eine Beseitigungsanlage für die Entsorgungsregion Ost vorgesehen ist, bedarf es zur Gewährleistung der Entsorgungssicherheit einer neuen Ablagerungsmöglichkeit zur Beseitigung von DK I Abfällen im Entsorgungsgebiet des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes.“

Hierzu weise ich auf Folgendes hin:

Der AWP für den Regierungsbezirk Köln gibt nicht vor, dass die Funktion der Deponie Leppe alternativ nur noch durch die Deponie Lüderich übernommen werden kann.

Auch das Abfallwirtschaftskonzept 2007 des BAV (mir übersandt am 17.12.2008) führt zu den Abfällen der Deponieklassen I und II nur aus (vgl. dort Kap. 4.3.1, Seiten 106 ff.), dass für mineralische Abfälle („...insbesondere Rostaschen..“) ein Konzept unter Einbeziehung der Standorte Leppe und Lüderich zukünftig erstellt werden soll. Auch im Kapitel 4.4.2 heißt es, dass ein Konzept für die Deponierung von Abfällen der Klassen I und II durch die AVEA noch erfolgen muss.



Ein solches Konzept ist mir bisher weder bekannt noch vorgelegt worden. Für eine Planrechtfertigung der vorgesehenen Deponieplanung halte ich ein solches Konzept aber für unerlässlich. Dieses Konzept wäre auch erforderlich, um das an dieser Stelle hinsichtlich der Entsorgungssicherheit von mineralischen Abfälle (vgl. Abb. 17 und 18 ‚Mengenflussbilder‘ des AWK) unvollständige AWK zu ergänzen.

Sollte das erwähnte Konzept durch die AVEA inzwischen erstellt worden sein und zur Begründung für die vorgelegte Deponieplanung herangezogen werden, so bitte ich darum, mir dieses Konzept noch vorzulegen.

Außerdem bleiben folgende Fragen lt. Antragsunterlagen noch unbeantwortet:

1. Ablagerungsmöglichkeiten und Deponieraum für DK 0 Abfälle auf der Deponie Lüderich würden bis auf ein Restvolumen von ca 50.000m³ bei einer Erweiterung nach DK I - **insbesondere die Möglichkeit zur Ablagerung von geogen belasteten Böden**-zukünftig entfallen, denn die noch freien Kapazitäten sollen zu einem DK I-Bereich ausgebaut werden. Gibt es für den verlorengelassenen DK 0-Bereich Alternativen?
2. Eine alternative Standortbetrachtung ist aus den Antragsunterlagen nicht zu erkennen ?
3. Die Antragstellerin beantragt, Rostasche aus MVA's auf der beantragten Deponie abzulagern. Hier ist darauf hinzuweisen, dass Rostaschen vor der Ablagerung, zur Einhaltung der Grenzwerte, einer Zwischenlagerung und anschließend einer Aufbereitung unterzogen werden müssen. Hierbei werden Unverbranntes, Schrotte und sonstige Störstoffe aussortiert. Rostascheaufbereitungsanlagen unterliegen ab einer bestimmten Durchsatzleistung der Genehmigungspflicht nach Bundes-Immissionsschutzgesetz. Auch hierzu sind nähere Angaben erforderlich. Wie und wo werden diese Schlacken aufbereitet ?



Auf der Deponie Leppe besteht derzeit noch ein **Restvolumen** zur Entsorgung von Abfällen von ca. **2,5 Mio m³**. (siehe Deponiejahresbericht Leppe 2008)

Das Auslaufen der Ablagerungsmöglichkeit vom 15.07.2009 beruht auf der Verschärfung von materiellrechtlichlichen Vorgaben - hier der Übergang von der Abfallablagerungsverordnung in die neue Deponieverordnung (In Kraft getreten am 16.07.2009) - . Hierbei wurden die Ablagerungsbedingungen auf Deponien in den jeweiligen Deponieklassen verschärft.

Eine technische Anpassung der Zentraldeponie Leppe an die Deponieverordnung ist dem Betreiber aber nicht genommen.

Aufgrund des Restvolumens und der Standortvoraussetzungen sollte die Einrichtung eines DK I Abschnittes bei der Prüfung der Standortalternativen detaillierter berücksichtigt werden.

Der Standort Leppe ist im noch gültigen Abfallwirtschaftsplan der Bezirksregierung zum Betrieb über das Jahr 2010 hinaus vorgesehen. Auch im Entwurf des Abfallwirtschaftsplanes Nordrhein-Westfalen, Teilplan Siedlungsabfälle in der Fassung vom 26. November 2009 (mit der Veröffentlichung ist in Kürze zu rechnen) ist die Deponie Leppe in der Tab. 9.5-2 als eine der Deponien mit langer Laufzeit zur Gewährleistung der gesetzlich vorgegebenen Entsorgungssicherheit aufgeführt.



Datum: 18.03.2010
Seite 9 von 9

Hinweise:

1.) Die Laufzeit der Deponie Leppe ist lt. Planfeststellungsbeschluss vom 23.05.1980, für die auf der Zentraldeponie abzulagernden Abfälle - bis auf den Deponieabschnitt 6.1 (Volumen ca. 435.000m³) - bis zum 31.12.2010 befristet.

Der BAV wurde von mir bereits aufgefordert, einen Antrag auf Fortsetzung des Betriebes, zur Sicherung der o.g. freien Kapazitäten, zeitnah vorzulegen.

2.) Ich bitte um Prüfung in eigener Zuständigkeit, ob für die künstliche geotechnische Barriere (siehe Erläuterungsbericht Seite 20 ff) aufgrund der Standortgegebenheiten die Anforderungen nach Ziffer 3 oder Ziffer 4 im Anhang 1 Nr. 1.2 der Deponieverordnung zu erfüllen sind.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Böling'.

Böling